

Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Preisliste bei Geschäftsabteilung von der Druckerei Wilsdruff. Pfg. monatlich Pfg. vierteljährlich M.; durch unsere Mitglieder gegenwärtig monatlich Pfg. vierteljährlich M.; bei den deutschen Postämtern steuerlich M. ohne Zustellungsgebühr. Alle Postämter, Poststellen sowie andere Auswärtige und Geschäftsstellen können gegen Zahlung von 20 Pfennig pro Monat oder 60 Pfennig pro Vierteljahr die Zustellung des Blattes in den Ort bezogen werden. / Im Falle der Verzögerung des Blattes durch die Postämter oder durch sonstige Hindernisse ist der Verleger nicht verantwortlich. / Bei der Bestellung ist der Betrag in Vorauszahlung zu leisten. / Die Redaktion ist in der Regel von 9 bis 12 Uhr Mittags zu erreichen. / Ferner hat der Abonnent in den obgenannten Fällen seine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in bestimmten Umständen oder nicht erscheint, / Gegenständlich der Nummer 10 Pfg. / Zustellen sind nicht verbindlich zu übernehmen, sondern es den Verlag die Genehmigung oder die Geschäftsstelle. / Druckerei Wilsdruff Wilsdruff, Berlin SW 68.

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt



für die Amtshauptmannschaft Meißen, für das Amtsgeschäft

und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Forstrentamt zu Tharandt.

Herausgeber: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Verlag: Leipzig Nr. 28614

Nr. 149

Mittwoch den 2. Juli 1919

78. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

über die Errichtung einer gemeinschaftlichen Landesstelle für Textilwirtschaft in Leipzig.

Vom 25. Juni 1919.

1. Mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums wird gemäß § 5 der Verordnung vom 27. Juni 1918 über wirtschaftliche Maßnahmen für die Übergangswirtschaft auf dem Textilgebiet (RGBl. S. 671) für den Freistaat Sachsen sowie für Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt, den Volksstaat Meißel und Schwarzburg-Sondershausen eine gemeinschaftliche Landesstelle für Textilwirtschaft mit dem Sitz in Leipzig errichtet.

2. Die Landesstelle hat auf Grund der Verordnung vom 27. Juni 1918 (RGBl. S. 671), der Verordnung der Reichsregierung vom 1. Februar 1919 (RGBl. S. 174) und der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamtes vom gleichen Tage (RGBl. S. 176) an der Erfüllung der Aufgaben der Reichsstelle für Textilwirtschaft sowie der einzelnen Reichswirtschaftsstellen mitzuwirken. Insbesondere hat die Landesstelle im Rahmen dieser Verordnungen für ihren Geltungsbereich:

- 1. die Reichsstelle und die Reichswirtschaftsstellen bei der Durchführung ihrer Maßnahmen zu unterstützen und nötigenfalls eigene Anordnungen zu diesem Zwecke zu treffen;
- 2. den Verkehr der Reichsstelle und der Reichswirtschaftsstellen mit den staatlichen und kommunalen Behörden der beteiligten Staaten zu vermitteln;
- 3. die gemäß § 12 der Verordnung vom 27. Juni 1918 zu errichtenden Zweigwirtschaftsstellen bei Erfüllung ihrer Aufgaben zu überwachen, anzuleiten und zu gemeinsamer Arbeit zusammenzufassen;
- 4. in geeigneten Fällen die Interessen von Industrie und Handel auf dem Textilgebiet unter Beteiligung der amtlichen Vertretungen von Industrie, Handel und Gewerbe zu fördern.

3. Die staatlichen und kommunalen Behörden der beteiligten Staaten haben den Ersuchen der Landesstelle zu entsprechen. Das Gleiche gilt für die amtlichen Vertretungen von Industrie, Handel und Gewerbe.

4. Der Vorsitz der Landesstelle wird dem Ministerialdirektor im Sächsischen Wirtschaftsministerium Geheimen Rat Dr. Klien übertragen. Zu seinem Stellvertreter wird der Regierungsrat im gleichen Ministerium Dr. Florey ernannt.

5. Die Geschäftsstelle der Landesstelle befindet sich in Leipzig, Tröndlinring 3 (Fernsprecher Nr. 3334).

6. Die Kosten der Geschäftsführung der Landesstelle werden von den beteiligten Staaten nach einem von der Landesstelle festzusetzenden Verteilungsschlüssel getragen. Zu den Kosten der Geschäftsführung können die beteiligten Wirtschaftskreise von der Landesstelle herangezogen werden.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1919 in Kraft.

- Freistaat Sachsen.
Wirtschaftsministerium.
Schwarz.
- Freistaat Sachsen-Weimar-Eisenach.
Ministerium des Innern.
Vaubert.
- Sachsen-Meiningen.
Staatsministerium.
o. Fürde.
- Sachsen-Altenburg.
Staatsministerium.
Wirtschaftliche Abteilung.
Böhme.
- Der Staatsrat für Anhalt.
Deiß.
stellv. Vorsitzender.
- Landesregierung von Meißel.
von Brandenstein.
- Schwarzburg-Sondershausener Ministerium.
Wirtschaftliche Abteilung.
Bärwinkel.

Bekanntmachung

wegen Uebernahme der Ziegelbewirtschaftung durch die Zivilbehörden.

Die Ziegelbewirtschaftung (Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom 15. Januar 1918 A 15330 BPS) geht vom

1. Juli 1919

ab vom Ministerium für Militärwesen (Kriegsamtstellen) auf das Ministerium des Innern — Landeswohnungsamt — über.

Zur Durchführung der Ziegelbewirtschaftung werden

- a) für Ostschlesien (Kreisauptmannschaften Dresden und Bautzen) der Oberbaurat Mittelbach bei der Kreisauptmannschaft Dresden, Friesengasse 6,
- b) für Westschlesien (Kreisauptmannschaften Leipzig, Chemnitz und Zwickau) der Baurat Dr.-Ing. Mackowsky bei der Kreisauptmannschaft Leipzig, Schillerstr. 6 II, als Kommissare für Baustoffbewirtschaftung bestellt.

Anträge auf Freigabe von Ziegeln sind von dem obengenannten Zeitpunkt ab nicht mehr an die Kriegsamtstellen Dresden und Leipzig, sondern an diese Kommissare zu richten. Dresden, am 28. Juni 1919.

Ministerium des Innern.

Verordnung über Meldepflicht bei Räubertuberkulose

vom 15. Juni 1919.

1. Wird bei der Fleischschau eines Kalbes im Alter bis zu 3 Monaten Tuberkulose festgestellt, so hat der die Fleischschau vornehmende Tierarzt oder nicht tierärztliche Beschauer dies dem für den Herkunftsort des Kalbes zuständigen Bezirksarzt durch Uebermittlung eines Befundscheines als portopflichtige Dienstsache anzuzeigen.

2. Jedes Kalb, das außerhalb der Gemeinde seines Standortes geschlachtet werden soll, ist vor dem Fortschaffen von diesem Orte durch Ohrenmark, Ohrkerbung, Tätowierung, Bleimark, Brand, Haarchnitt oder Farbe so zu kennzeichnen, daß seine Herkunft sicher verfolgt werden kann. Ueber jede Veränderung eines Kalbes ist ein Schlupfschein auszustellen und auf ihm die Kennzeichnung des Kalbes zu vermerken. Ein Doppelstück des Schlupfscheines ist bei Weiterveräußerung des Kalbes als Verkaufsetel den folgenden Besitzern mit zu übergeben und dem die Fleischschau an dem geschlachteten Kalbe ausführenden Tierarzt oder nichttierärztlichen Beschauer vorzulegen.

3. Der Bezirksarzt hat den Bestand und insbesondere die Rufe, von der das tuberkulöse Kalb stammt, zu untersuchen und je nach dem Ausfall dieser Untersuchung das Erforderliche zu veranlassen. Ist der Rindviehbestand dem staatlichen Tuberkulose-Tilgungsverfahren (Verordnung vom 17. Juni 1919 — G. B. V. S. 114) angeschlossen, so hat der Bezirksarzt dem zuständigen veterinärmedizinischen Oberrate der Kreisauptmannschaft Anzeige zu machen.

4. Zuwiderhandlungen gegen Punkt 1 und 2 dieser Verordnung werden, sofern nach anderen gesetzlichen Bestimmungen keine höhere Strafe verweist ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

5. Diese Verordnung, die allen für die Schlachtvieh- und Fleischschau verpflichteten Tierärzten und allen nichttierärztlichen Fleischschauern von den Anordnungsbehörden zur Kenntnisnahme und Nachachtung zufertigen ist, tritt am 1. Juli 1919 in Kraft.

Dresden, am 15. Juni 1919.

498 V V.

Wirtschaftsministerium.

Zusatzverteilung von Kunstspeisefett.

Für den Kommunalverband Meißen Stadt und Land erfolgt eine Sonderverteilung von Kunstspeisefett.

Die Lieferung an die Verbraucher erfolgt auf die Delmarke für den Monat Juli in Höhe von 50 Gramm auf den Kopf der Butterverfügungsberechtigten. Selbstversorger in Milch und Butter sind von der Belieferung ausgeschlossen.

Der Preis für 50 Gramm beträgt 62 Pfg.

Die Verteilung erfolgt nach Lebensmittelbezirken. Der Bedarf ist innerhalb 3 Tagen bei der Bezirksfahndung Meißen, Herrn Stadtrat Graubner, anzumelden. Die Belieferung der Gemeinden erfolgt sofort.

Meißen, am 30. Juni 1919.

Nr. 106 a II O

Kommunalverband Meißen Stadt und Land.

Donnerstag den 3. Juli 1919 abends 7 Uhr öffentliche Sitzung der Stadtverordneten.

Die Tagesordnung hängt im Verwaltungs-Gebäude aus.

Wilsdruff, am 1. Juli 1919

Der Stadtverordnetenvorsteher.

Grumbach und Kesselsdorf Stromlieferung.

Zufolge Anordnung des Reichskommissars wird die elektrische Stromlieferung in den unterzeichneten Gemeinden jeden Dienstag und Mittwoch von vormittag 7 bis 12 Uhr und nachmittags 1 bis 6 Uhr gänzlich eingestellt.

Grumbach und Kesselsdorf, am 30. Juni 1919.

Die Gemeindevorstände.

Kleine Inlerate haben im Wilsdruffer Tageblatt besten Erfolg.